

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 30 (1957)

Heft: 5

Rubrik: Fachtechnische Ecke

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachtechnische Ecke

Im Zuge einer Verbesserung in der Organisation dieses Auskunftsdienstes (als Nachfolge des bisherigen «Fachtechnisches Kolloquium»), der wie ein «Briefkasten» funktionieren soll, ersuchen wir die Fragesteller inskünftig die folgenden Punkte zu beachten:

«Fachtechnische Fragen aller Art können jederzeit in dreifacher Ausfertigung dem Präsidenten der Zentraltechnischen Kommission, Fourier Bossert Rudolf, Arlesheimerstrasse 17, Basel, eingereicht werden.

Die Geschehnisse, die einer Frage zugrunde liegen, müssen genau beschrieben werden. Die Frage wird von der ZTK im Rahmen dieser Rubrik beantwortet. Der Name des Fragestellers soll nur als Absender auf dem Briefumschlag aufgeführt werden. Die mit der Beantwortung beauftragten Stellen erfahren also den Namen eines Fragestellers nicht.

Die Benützung dieser «Fachtechnische Ecke» steht nicht nur den Mitgliedern des SFV, sondern überhaupt allen Lesern unseres Verbandsorgans offen.»

- 1) Ist das Vermögen der Truppenkasse begrenzt, ja oder nein? wenn ja:
 - a) pro Mann nach Bestand Korpskontrolle oder
 - b) nach einem höchstzulässigen Betrag pro Einheit?
 - c) darf der Vermögensbestand der Truppenkasse den Betrag von Fr. 5000.— überhaupt nicht übersteigen?

Antworten auf die in der Märznummer des «Fourier» erschienenen Fragen

1. Frage

Einrückungsbestand einer Einheit 180.

Soll der Verpflegungsplan mit Kostenberechnung für 100 Mann oder für 180 Mann erstellt werden?

Antwort:

Empfehlenswert wäre, wenn man die Menuberechnung auf der Basis Einrückungsbestand minus 10 % vornehmen würde.

2. Frage

Behandlung der am Einrückungstag Entlassenen:

- a) administrativ
- b) persönlich

Antwort:

- a) administrativ:

Es gibt zwei Lösungen. Entweder in die normale Mannschaftskontrolle eintragen «am Einrückungstag entlassen» mit den nötigen Konsequenzen einer solchen Mutation oder separate Mannschaftskontrolle mit den dazugehörigen separaten Belegen;

- b) persönlich:

je nach Umständen muss man die DB behalten und dann nach Hause spedieren. In der Zeitnot, die am Einrückungstag immer herrscht, empfiehlt sich das DB zurückzubehalten, damit alle notwendigen Eintragungen gemacht werden können, ebenso damit zusammenhängende Meldungen (AHV, genaue Ziviladresse, Korpskontrolle, Kreiskommando [Sektionschef], Qualifikationslisten). Unter keinen Umständen darf man die am Einrückungstag Entlassenen ohne Auszahlung der Kompetenzen und ohne die Abmeldung beim Einheitskdt. die Heimreise antreten lassen. Warum Abmeldung beim Kdt.? Er soll den Mann aufmerksam machen auf: Inspektionspflicht, ausserdienstliche Meldepflicht, Militärstrafgesetz, Rückreise auf dem kürzesten Weg.

3. Frage

Ein Wehrmann rückt zu seinem WK ein. Für die Reise nach dem Einrückungsort benützte er einen Schnellzug. Er verlangt nun vom Rf. die Rückvergütung des Umwegbillets in Höhe von

Fr. 1.50. Mit diesem Schnellzug (Umweg) musste er um 0700 von zu Hause fort. Um jedoch auf direktem Weg rechtzeitig auf dem Sammelplatz eintreffen zu können, hätte er einen Personenzug benützen und bereits schon um 0500 von zu Hause weggehen müssen. Er beharrt auf der Rückvergütung dieses Betrages und tobt im Kp. Bureau . . .

Antwort:

Der Fall enthält eine gewisse Härte. Der Mann hat aber kein Anrecht auf die Rückvergütung der Kosten des Billets für den Umweg.

4. Frage

Dislokation um 1910. Die Of. und höh. Uof. haben ihre Zimmer ohne besondere Verständigung bis 1900 behalten. Der Hotelier verlangt volle Entschädigung für die ganze Nacht.

Antwort:

Im Hotelgewerbe ist es üblich, dass die Zimmer vom Gast bis spätestens 1200 geräumt werden oder zum mindesten eine Verständigung mit dem Hotelier getroffen wird. Wenn dies nicht geschieht, müssen die Of. und höh. Uof. die Zimmer bezahlen.



Nachher?

Nein, vorher?

Versichern Sie sich
beizeiten gegen Unfälle

Unfall-, Kranken-, Haftpflicht-,
Motorfahrzeug-, Kasko-, Dieb-
stahl- und
Familienversicherungen



Vertragsgesellschaft des Schweizerischen Fourierverbandes

RAVASIO & CIE, CHUR
Telephon (081) 2 15 15

**alle Inlandgemüse
alle Auslandgemüse
Obst en gros**

Der elegante Herr trägt Hemden und
Pyjamas Marke



**SA PIETRO REALINI AG
STABIO**